

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	11.04.2019	Beschlussfassung	öffentlich

<b>Hauptamt</b> Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 021.58	Datum: 02.04.2019
--	-------------------

**Betreff:** ***Neufassung der Förderrichtlinien der Stadt Blumberg  
(Förderung örtlicher Vereine)***

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Förderrichtlinien der Stadt Blumberg (Förderung örtlicher Vereine) zu.

## **Begründung:**

Der Gemeinderat hat 2013 beschlossen die Förderung der örtlichen Vereine in einer Förderrichtlinie neu zu regeln. 2017 wurden aufgrund der Erfahrungswerte Anpassungen an der Richtlinie vorgenommen.

Im Laufe der Jahre sind bei der Bearbeitung der Anträge weitere Punkte aufgefallen die zu optimieren sind. Daher ist eine erneute Überarbeitung der Förderrichtlinien notwendig. Vor allem bereitete es den Vereinen Schwierigkeiten, zwischen kleinen und großen Investitionen zu unterscheiden, den Antrag rechtzeitig zu stellen und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Aus diesen Gründen wurde die Förderrichtlinie überarbeitet.

## **Hinweis Antragstellung**

Bisher war auf der ersten Seite der Zeitraum der Antragstellung vermerkt, diese wurde nun separat unter den Förderaspekten Kinder- und Jugendförderung und Investitionsförderung aufgeführt.

### **I. Kinder- und Jugendförderung**

Bei der Kinder- und Jugendförderung wurden folgende Punkte ergänzt:

#### **Förderungsvoraussetzungen für den Erhalt der Kinder- und Jugendförderung**

- Einen Antrag auf Kinder- und Jugendförderung kann nicht gestellt werden, wenn ein Antrag auf eine Investitionsförderung im Vorjahr gestellt wurde

## **Antragstellung**

Der Antrag ist bis zum 30. Juni jedes Jahres bei der Stadt Blumberg zu stellen. Dem Antrag für die Kinder- und Jugendförderung gemäß Abschnitt I, ist die jährliche Meldung an den entsprechenden Verband beizufügen. Vereine, die keinem Verband angehören erbringen den Nachweis durch einen Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins.

### **II. Investitionsförderung**

Wie bereits bei der Einführung erwähnt, gab es bei der Antragstellung immer wieder Probleme. Daraufhin wurden folgende Anpassungen vorgenommen.

Bisher wurden die Investitionen zwischen kleinere Anschaffungen, große Investitionen und kleine Investitionen unterschieden. Die Vereine haben sich bei dieser Unterscheidung sehr schwer getan. Daher schlägt die Verwaltung eine Zusammenfassung der Investitionsförderungen vor.

# NEUFASSUNG der Investitionsregelungen

## 1. Investitionen

Um Vereine bei Anschaffungen fördern zu können, bietet die Stadt Blumberg die Möglichkeit einer Investitionsförderung.

Die Stadt Blumberg unterstützt im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel die Vereine bei der Durchführung notwendiger **Investitionen**, die eine Mindesthöhe von **€ 500,00** haben.

Hierunter fallen nur Vorhaben,

- die unmittelbar Vereinszwecken dienen oder
- die seitens der Dachverbände bezuschusst werden

Ausgenommen von der Förderung sind Versammlungsräume mit Schankgelegenheit oder gewerbliche Räume, sowie Vereine die einen gültigen Erbbaupachtvertrag mit der Stadt Blumberg haben, dies aber nur maximal nach 5 Jahre ab Vertragsschluss.

Soll nachträglich in geförderten Räumen eine Schankgelegenheit / gewerbliche Räume installiert werden, so ist die Förderung anteilmäßig an die Stadt zurückzuerstatten.

### Zuschusshöhe

- Investitionszuschüsse werden maximal auf 20 % der Investitionssumme gewährt; **höchstens jedoch € 5.000,00 je Einzelmaßnahme**;
- Abrechnungsgrundlage sind hierfür die tatsächlich nachgewiesenen Kosten
- Der Vereinsanteil an der Investition darf 30 % nicht unterschreiten
- Wird der Vereinsanteil nach Gewährung eines Verbandzuschusses und eines Investitionszuschusses unterschritten, wird der Investitionszuschuss entsprechend gekürzt

### Antragstellung

- Die Antragstellung für Investitionsförderungen ist bereits **ein Jahr im Voraus** zu stellen.
- Sie muss jeweils zum 30. Juni jeden Jahres bei der Stadt Blumberg erfolgen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.
- Für Investitionsförderungen gemäß Abschnitt II, ist dem Antrag die letzte Bilanz des Vereines als Nachweis beizufügen.
- Anschaffungen oder begonnene Investitionen sind nur in Ausnahmefällen nachträglich förderfähig.
- Es ist ein Nachweis der zweckmäßigen Verwendung der Investitionsförderung bis zum 31.10 des Folgejahres zu liefern. Bei zweckwidriger Verwendung ist der Zubetrag vom Verein zurückzufordern. Ob eine zweckwidrige Verwendung vorliegt, stellt der Gemeinderat fest.

## Behandlung von bereits getätigten Anschaffungen oder begonnene Investitionen

- Ausnahmsweise dürfen für bereits getätigte Anschaffungen oder begonnene Investitionen Investitionsförderungen beantragt werden, wenn die Maßnahme nicht rechtzeitig voraussehbar war oder aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete. Für diesen Fall ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizulegen
- Bei bereits getätigten Anschaffungen erfolgt eine Kürzung der Förderung von 20 % auf 15 %

## 2. Baumaßnahmen

Baumaßnahmen von Vereinen werden mit 20 % der Investitionssumme bezuschusst, höchstens jedoch mit € 10.000,00. Baumaßnahmen, die sich aus Erbbaupachtverträgen zwischen der Stadt Blumberg und Vereinen ergeben, sind Baumaßnahmen von Vereinen, die in der Förderung gleichgestellt sind.

Die Baumaßnahme kann sich auch auf einzelne Bauabschnitte oder Jahre verteilen. Die Investitionsförderung bei Baumaßnahmen kann in Raten (je nach nachgewiesenem Bauabschnitt) erfolgen.

### Antragstellung

- Die Antragsstellung für Förderungen von Baumaßnahmen ist bereits **ein Jahr im Voraus** zu stellen.
- Sie muss jeweils zum 30. Juni jedes Jahres bei der Stadt Blumberg erfolgen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.
- Der Antrag des Vereins muss die Art des zu fördernden Objekts bezeichnen und ist eingehend zu begründen.
- Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen wie Pläne, Baubeschreibung, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan etc. beizufügen.
- Es ist ein Nachweis der zweckmäßigen Verwendung der Investitionsförderung bis zum 31.10. des Folgejahres zu liefern. Bei zweckwidriger Verwendung ist der Zuwendungsbetrag vom Verein zurückzufordern. Ob eine zweckwidrige Verwendung vorliegt, stellt der Gemeinderat fest.

Ferner wurde der Abgabezeitpunkt vom 31. Juli auf den 30. Juni vorverlegt, da dann die Möglichkeit besteht, noch vor der Sommerpause dem Gemeinderat die Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen.

Bei den Ehrungen und Vereinsjubiläen wurden keine Änderungen vorgenommen.